

Bauleitplanung der Stadt Emden – Bekanntmachung von Bauleitplänen

Bebauungsplan D 167, I. und V. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“ Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Emden hat in seiner Sitzung am 07.03.2024 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) den Bebauungsplan D 167, I. und V. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“, bestehend aus der Planzeichnung und den dazugehörigen textlichen Festsetzungen, als Satzung mit der dazugehörigen Begründung und dem Umweltbericht beschlossen.

Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von rund 3,68 ha und wird wie folgt begrenzt:

im Norden: durch die Fürbringerstraße

im Osten: durch die östlichen und südlichen Grenzen der Flurstücke 1/17 und 1/18, die Querung der Flurstücke 44/5, 44/3 und 4/65 sowie die Ost- und Südgrenzen der Flurstücke 4/61, 4/31, 4/26, 4/68 und 4/1

im Süden: durch die HansasträÙe

im Westen: durch die Cirksenastraße

Der genaue Geltungsbereich des Bebauungsplans ist zudem aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Emden tritt der Bebauungsplan D 167, I. und V. Abschnitt „Zwischen Ültje und Binnenhafen“ gemäß § 10 Absatz 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Planunterlagen mit der Begründung und dem Umweltbericht sowie der Planung zugrundeliegende Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Verwaltungsgebäude II der Stadt Emden, Ringstraße 38 b, Zimmer 212 während der Dienststunden eingesehen werden (montags bis freitags 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags 14.30 Uhr bis 17.00 Uhr).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäÙe Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistungen schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen sind und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, sofern der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird hingewiesen.

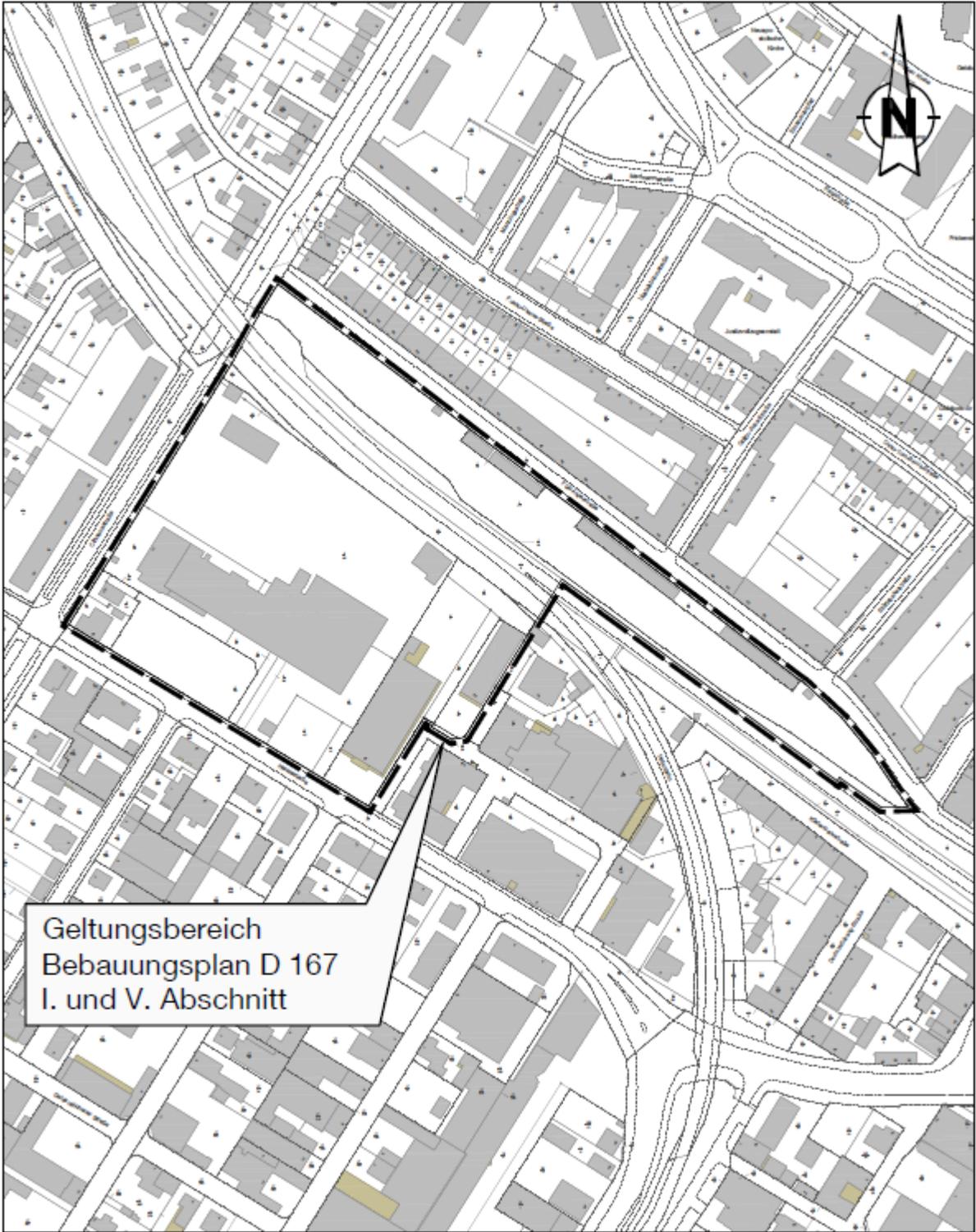
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie die Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Emden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Emden, 21.03.2024

Stadt Emden - Fachdienst Stadtplanung

Tim Kruihoff

Der Oberbürgermeister



Geltungsbereich
Bebauungsplan D 167
I. und V. Abschnitt